

# Fortbildung im Aufwind

## Urkundenverleihung beim Bayerischen Zahnärztetag

*Für hervorragende Leistungen zeichnete die Bayerische Landes Zahnärztekammer beim 58. Bayerischen Zahnärztetag Absolventinnen der Aufstiegsfortbildungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP), Dentalhygienikerin (DH) und Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) aus. Ministerialdirigentin Gabriele Hörl vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verlieh bereits zum sechsten Mal den Meisterbonus und den Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung – erstmals auch an ZMV-Absolventinnen.*

Im Mittelpunkt der Urkundenverleihung stand eine Reflexion über das Leben unter dem Motto „Atemzüge oder Augenblicke, die uns den Atem rauben“. Die jeweiligen Fortbildungsgänge verlangten von den Teilnehmerinnen „einen langen Atem, um den Inhalten der Fortbildungsordnungen und Prüfungsanforderungen gerecht zu werden“, so die beiden Referenten Zahnärztliches Personal der BLZK, Dr. Silvia Morneburg und Dr. Peter Maier. Die große Zahl der Absolventinnen und besonders die erreichten Ergebnisse seien „atemberaubend“. Mit den neu erworbenen Qualifikationen und Fachkenntnissen stünde einer weiteren beruflichen Karriere mit neuen Perspektiven nichts mehr im Wege. Die Referenten wünschten den Absolventinnen dafür Glück und gutes Gelingen, aber auch, dass sie nie „außer Atem“ gerieten, Auszubildende zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) nicht nur während der Ausbildung zu motivieren, sondern sie auch danach von diesem Berufsbild mit seinen vielfältigen Aufstiegsmöglichkeiten zu überzeugen. Damit könnten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Fachkräfte von morgen leisten.

### **Lob von höchster Stelle**

Besonders freuten sich die geehrten Absolventinnen, dass der Präsident der BLZK, Christian Berger, und Ministerialdirigentin Gabriele Hörl ihre Leistungen würdigten und die Urkundenverleihung bis zum Ende der Veranstaltung begleiteten. Die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen zeigen



Foto: BLZK

In feierlichem Rahmen fand die Urkundenverleihung für zahnmedizinisches Assistenzpersonal beim Bayerischen Zahnärztetag statt. Von links: Dr. Peter Maier, Co-Referent Zahnärztliches Personal der BLZK, und Dr. Silvia Morneburg, Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK, mit den beiden Prüfungsbesten, Eva Gottwald (DH) und Reni Härning (ZMV), sowie Ministerialdirigentin Gabriele Hörl vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

deutlich, dass die Urkundenverleihung im stilvollen Rahmen des Bayerischen Zahnärztetages eine hohe Auszeichnung für sie darstellt.

### **Bilanz der Fortbildungszahlen**

Im vergangenen Jahr machten insgesamt 478 Teilnehmerinnen von den Aufstiegsfortbildungen der BLZK Gebrauch – 40 mehr als im Jahr zuvor. Davon ließen sich 254 zur ZMP, 45 zur DH und 165 zur ZMV fortbilden. Bei den ZMP- und DH-Prüfungen waren 91 Prozent der Teilnehmerinnen erfolgreich, bei der ZMV-Prüfung lag die Erfolgsquote sogar bei 95 Prozent. Derzeit sind 240 angehende ZMP, 57 DH und 150 ZMV in Fortbildung. 15 Prüfungsausschüsse, paritätisch besetzt mit Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertretung, waren an über 30 Prüfungsterminen im Einsatz.

Mit der Zahnklinik 1 des Universitätsklinikums Erlangen wurde ein bereits bewährter Prüfungsort reaktiviert, weil die Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der LMU München die Kapazitätsgrenze bei der Durchführung der praktischen Prüfungen erreicht hat. Auch das Zahnärztehaus Nürnberg als Prüfungsort stieß in den letzten Jahren bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen in den jeweiligen Fortbildungsgängen auf große Akzeptanz. Mit diesen beiden Standorten wird das

Nord-Süd-Gefälle in Bayern aufgefangen. Die Prüfungsteilnehmerinnen können dadurch weite Anreisewege und Übernachtungskosten vermeiden.

### **Aufwärtstrend auch bei Auszubildenden**

Der kontinuierliche Aufwärtstrend bei den Ausbildungsverträgen kann ebenfalls im Zusammenhang mit den steigenden Fortbildungszahlen gesehen werden. Mit 3 049 neu abgeschlossenen Verträgen bewegten sich die Ausbildungszahlen

in Bayern 2017 auf Rekordniveau. Regional ergaben sich Steigerungen von mehr als 18 Prozent. Die ZFA-Ausbildung ist der Einstieg zum Aufstieg in eine berufliche Karriere mit weitreichenden Perspektiven. Diese Erkenntnis scheint auch bei der Entscheidung zur Berufswahl angekommen zu sein.

Dr. Silvia Morneburg  
Mitglied des Vorstands  
Referentin Zahnärztliches Personal der BLZK

## Recht und Praxis

### WLAN-Zugang im Wartezimmer

*In der Serie „Recht und Praxis“ stellt das BZB aktuelle Gerichtsurteile und Gesetzeskommentierungen vor, die auch Zahnarztpraxen betreffen. In diesem Monat geht es um den WLAN-Zugang im Wartezimmer.*

Immer mehr Zahnarztpraxen bieten ihren Patienten zur Überbrückung der Wartezeit die Möglichkeit, über ein drahtloses lokales Netzwerk ins Internet zu gehen. Bislang bestand für private WLAN-Anbieter, wie zum Beispiel Zahnarztpraxen, jedoch die Gefahr, wegen Urheberrechtsverletzungen, die Dritte über das bereitgestellte WLAN-Netz begehen, nach den Grundsätzen der sogenannten „Störerhaftung“ in Anspruch genommen zu werden. Es drohten kostenpflichtige Abmahnungen. Im Oktober 2017 trat das „Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes“ in Kraft. Dessen Bestimmungen sollen künftig für mehr Rechtssicherheit bei der Bereitstellung eines WLAN-Zugangs sorgen.

§ 8 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) regelt, dass Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln, nicht verantwortlich sind, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst und den Adressaten der übermittelten Informationen sowie die übermittelten Informationen selbst nicht ausgewählt haben. Sind Diensteanbieter nach diesen Maßstäben nicht verantwortlich, können sie insbesondere wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Schadensersatz oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Insofern besteht mehr Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter, da das Risiko einer Abmahnung und damit einhergehender Kosten reduziert wird.

Nach § 7 Abs. 4 TMG können Diensteanbieter jedoch zur Sperrung der Nutzung von Informationen verpflichtet werden, wenn das Recht am geistigen Eigentum eines ande-

ren verletzt wird und es für den Geschädigten keine andere Möglichkeit gibt, der Verletzung seines Rechts abzuwehren. Die Sperrung muss dazu dienen, eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern und für den Diensteanbieter technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sein.

Nach der Regelung des § 8 Abs. 4 TMG dürfen Anbieter eines WLAN-Zugangs von den Behörden nicht verpflichtet werden, vor Gewährung des Zugangs die persönlichen Daten von den Nutzern zu erheben und zu speichern oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen. Auf freiwilliger Basis kann eine Nutzeridentifizierung weiterhin erfolgen. Um den Überblick zu behalten, wer auf das WLAN-Netz Zugriff nimmt, ist eine Registrierung der Nutzer empfehlenswert. Da es sich dabei um eine Datenerhebung handelt, müssen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich um eine gesetzliche Neuregelung handelt und deshalb noch nicht alle Problemstellungen abschließend rechtlich geklärt sind.

Bei der Einrichtung eines offenen WLAN-Zugangs im Wartezimmer sind aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht in besonderem Maße technische Schutzvorkehrungen gegen einen missbräuchlichen Zugriff auf das WLAN zu treffen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bereits die Tatsache, dass sich ein Patient im Wartezimmer der Praxis aufhält, unter die Schweigepflicht des Zahnarztes fällt. Praxisinhaber müssen sicherstellen, dass über das WLAN im Wartezimmer kein Zugriff auf Patientendaten möglich ist. Deshalb muss das WLAN im Wartezimmer vom Praxisnetz technisch getrennt sein. Es ist empfehlenswert, dass sich der Zahnarzt vor der Einrichtung eines offenen WLAN von einem IT-Dienstleister entsprechend beraten lässt.

Ass. jur. Sarah Pröstler  
Geschäftsbereich Recht und Praxis der BLZK